

Beschlussvorlage

DS 311/2012

öffentlich

Datum: 23.01.2012
Geschäftszeichen / Amt: 51 / Jugendamt

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz 13.02.2012
Jugendhilfeausschuss 28.02.2012

Betreff: Zuwendungsvertrag zur Förderung der Jugendkulturarbeit in der Kunstplatte in Stendal

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung des Zuwendungsvertrages zur Förderung der Jugendkulturarbeit in der Kunstplatte in Stendal dahingehend, dass beginnend mit dem Jahr 2012 jährlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als **Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 3.500 EUR, maximal jedoch bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** gewährt wird. (Punkt 3 des Zuwendungsvertrages)

Jörg Hellmuth

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Vorhabens für den Landkreis	Jährliche Folgekosten	Mittel bereits veranschlagt	Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
3.500,00 EUR	3.500,00 EUR	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> HH-Jahr: 2012 HH-Stelle: 45100.76000	
Falls § 18 DA Sitzungsdienst zutrifft: Stellungnahme AL Kämmerei			
Zusätzliche Anmerkungen:			

Sachverhalt:

Bezugsdrucksache: DS 117/ 2010

Der Vertrag wurde im April 2010 geschlossen. Die Festlegung des maximalen Zuwendungsbetrages auf 2.800 EUR basierte auf dem im Oktober 2009 eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan. Hier waren keine Miet- und Betriebskosten enthalten, da der Vermieter, die SWG Stendal, für die bisher nicht sanierten Räume diese nicht erhoben hat.

Mit der nun abgeschlossenen Grundsanierung der Räumlichkeiten ändert sich das. Die Kunstplatte kann weiterhin mietfrei die Räume nutzen, muss aber für die Betriebskosten aufkommen. Somit erhöhen sich die Ausgaben von vorher 6.000 EUR auf nun 10.280 EUR.

Gemäß Punkt 10 der Förderrichtlinie des Landkreises für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz können Stätten der offenen Kinder- und Jugendkulturarbeit mit einem Zuschuss von bis zu 3.500 EUR zu den Betriebs-, Sach- und Honorarkosten gefördert werden. Der Zuschuss darf 50 v. H. der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Kunstplatte ist eine solche Stätte der offenen Kinder- und Jugendkulturarbeit.
3.500 EUR sind ein Anteil von 34,05 v. H. auf die Gesamtausgaben von 10.280 EUR.

Die Kunstplatte leistet seit Jahren einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Förderung unserer jungen Menschen auf kulturell-künstlerischem Gebiet. Diese Arbeit sollte unbedingt fortgesetzt werden, erst recht unter den nun verbesserten räumlichen Bedingungen.

Der Vorstand und weitere aktive Mitglieder des Vereins sind außerdem ständig bemüht, über Sponsoren, Stiftungen und Projektausschreibungen finanzielle Mittel zu bekommen, um vielseitige Aktivitäten möglich zu machen.

Die Förderung von 3.500 EUR ab dem Förderjahr 2012 ist unter den Projekten und Maßnahmen in Regelförderung eingeplant.

Der erste Abschnitt im Punkt 3 des Zuwendungsvertrages >Art und Umfang der Zuwendung< wird wie folgt geändert:

„Der Landkreis gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung dem Verein jährlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung **in Höhe von bis zu 3.500,00 Euro** (dreitausendfünfhundert Euro) **maximal jedoch bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**. Die Zuwendung ist nicht für andere Vorhaben zu verwenden.“

Der Abschnitt >Förderfähige Kosten< bleibt unverändert bestehen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Kosten- und Finanzierungsplan